



gebo Sozialversicherungen AG®  
 Grossplatzstrasse 10 CH-8118 Pfaffhausen  
 Tel. 044 887 88 52 Fax 044 887 22 51  
 www.gebo.ch info@gebo.ch

2012  
 Änderungen /Neuerungen

## 1. Beiträge ab 1. Januar 2012

### 1.1 AHV/IV/EO-Beiträge

1.1.1 Für Unselbständigerwerbende (Arbeitgeber/Arbeitnehmende)  
 gelten dieselben Beitragssätze wie 2011

1.1.2 ANobAG (Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber)

<b>ANobAG</b>	
<b>Vom Reineinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit</b> aufgrund Steuermeldung bzw. Formular E101/A001 (Beitragsbezug durch Ausgleichskasse)	
8,4 %	AHV
1,4 %	IV
0,5 %	EO
<b>10,3%</b>	<b>AHV/IV/EO</b>
<b>2,2% (+1,0%)</b>	<b>ALV</b>
<b>ca. 2,0%</b> <b>0,5%</b>	Familienzulagen Verwaltungskosten
<b>15,0% (+1,0%)</b> <b>+ UV und BVG</b>	<b>Total</b>

Bis Ende 2011 waren ANobAG in Bezug auf die AHV/IV/EO-Beiträge Selbständigerwerbenden gleichgestellt und konnten so vom tieferen Beitragssatz und ggf. der sinkenden Beitragsskala profitieren.

Neu haben ANobAG ab 2012 auch Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten.

1.1.3 Selbständigerwerbende

<b>Selbständigerwerbende</b>	
<b>Vom Reineinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit</b> aufgrund Meldung der direkten Bundessteuer (Beitragsbezug durch Ausgleichskasse)	
7,8 %	AHV
1,4 %	IV
0,5 %	EO
<b>9,7 %</b>	<b>Total für Jahreseinkommen ab CHF 55 700.-</b> Darunter sinkende Beitragsskala bis auf 5,223 %, mindestens aber CHF 475.- pro Jahr.
<b>0,5 %</b>	<b>Verwaltungskosten</b>

Bis Ende 2011 mussten auch Personen, die im Hauptberuf aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bereits entsprechende Beiträge geleistet hatten, für den selbständigen Nebenerwerb mindestens CHF 475.- Beiträge pro Jahr entrichten.

**Neu sind auf geringem Reineinkommen aus selbständigem Nebenerwerb** auch tiefere Beiträge möglich. Es werden 5,223% auf dem Reineinkommen erhoben; mit einem solchen von CHF 3000.-/Jahr somit CHF 156.-.

#### 1.1.4 Für Nichterwerbstätige

<b>Beitragspflicht Nichterwerbstätige</b>	
<b>Vom Vermögen, zuzüglich allfälligem kapitalisiertem Ersatzeinkommen</b> (Beitragsbezug durch Ausgleichskasse)	
<b>Je nach Höhe des massgebenden Vermögens (vgl. Skala)</b>	
Für Vermögen unter CHF 300 000.- = <b>Mindestbeitrag von CHF 475.- pro Jahr</b> (AHV CHF 387.-, IV CHF 65.-, EO CHF 23.-)	
<b>Ab Vermögen von CHF 8,3 Millionen, Maximalbeitrag von CHF 23 750.-</b> pro Jahr (AHV CHF 22 600.-, IV CHF 3250.-, EO CHF 1150.-)	
<b>+ 0,5 %</b>	<b>Verwaltungskosten</b>

Den Mindestbeitrag von CHF 475.- pro Kalenderjahr entrichten Personen mit einem massgebenden Vermögen unter CHF 300 000.- sowie **Studierende bis zum 25. Altersjahr** (hernach neu aufgrund des massgebenden Vermögens) und Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe.

Im Rahmen der 11. (technischen) AHV-Revision wurde festgelegt, dass der Maximalbeitrag das Fünzigfache des Mindestbeitrags ausmachen muss, womit nun endlich auch der Maximalbeitrag der Teuerung angepasst wird.

- ▶ Die Beitragsskala 2012 erfährt gegenüber dem Vorjahr bis zu massgebenden Vermögen von CHF 3 950 000.- keine Veränderung. Für übersteigende Vermögen erhöhen sich die Jahresbeiträge in 50 000-er Schritten à CHF 154.50 bis zum Höchstbetrag von CHF 23 750.-, dies für massgebende Vermögen ab 8,3 Mio. Franken

##### 1.1.4.1 Für Nichterwerbstätige zuständige Ausgleichskasse

**Personen, die nicht bereits zur Beitragspflicht erfasst sind, sind verpflichtet sich bei der Kant. AHV-Ausgleichskasse zu melden!** Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch die zuständige Ausgleichskasse aufgrund der Steuermeldung, bzw. erstmals mittels Selbstdeklaration.

**Zuständig ist in der Regel die kantonale Ausgleichskasse am Wohnort.**

Für Studierende ist es die kantonale Ausgleichskasse am Studienort.

**Neu** gehören **Personen, die ab dem 58. Altersjahr** pensioniert werden, als Nichterwerbstätige weiterhin die AHV-Ausgleichskasse an, **wo sie zuletzt als Erwerbstätige erfasst waren.** Dort wird ggf. auch die bisher beitragsfrei mitversicherte, nichterwerbstätige Ehefrau bzw. der entsprechende Ehemann angeschlossen.



## 1.2 Arbeitslosenversicherung

Beitragsseitig keine Änderungen pro 2012.

## 1.3 BVG

Der **Mindestzinssatz** (für aktiv Versicherte) beträgt wurde **pro 2012** auf **1,5%** angesetzt.

**Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG bleiben unverändert.**

0,05% für das Beitragsjahr 2012 betragen die Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur; dies von der koordinierten Löhnen (im Rahmen der BVG-Normversicherung versicherte Verdienst) und

0,01% für die Insolvenzdeckung sowie übrigen Leistungen; dies vom Freizügigkeitsguthaben der aktiv Versicherten (Austrittsleistungen gemäss FZG 2) plus zehnfachem Betrag sämtlicher Renten.

Die Beiträge pro 2012 sind bis 30.06.2013 dem Sicherheitsfonds zu überweisen.

### 1.3.1 Gebundene Vorsorge Säule 3a

Keine Änderungen gegenüber 2011.

## 1.4 Unfallversicherung

Keine gesetzlichen Änderungen gegenüber 2011; massgebend für die Prämienhöhe sind die Tarife der betreffenden Unfallversicherer.

## 1.5 Krankenversicherung

Wie jedes Jahr erhöhen sich die Prämien für die Krankenversicherung.

## 1.6 Familienzulagen

Laut Übersicht des BSV hat pro 2012 einzig der Kanton Tessin den Beitragssatz verändert (neu 1,75 Lohnprozente).



## 2. Leistungen ab 1. Januar 2012

### 2.1 AHV/IV und Ergänzungsleistungen

Die AHV/IV-Renten erfahren gegenüber dem Vorjahr **Keine Änderungen** (maximale Vollrente mtl. CHF 2320.-).

Im Rahmen der IV-Revision 6a wird die **Hilflosenentschädigung** für Personen im Heim, die das ordentliche AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben, gegenüber 2011 halbiert. Sie erhalten in der Folge noch ein Viertel des ganzen Ansatzes:

Hilflosenentschädigung 2012	Vor Erreichen des AHV-Rentenalters <sup>1</sup>		Im AHV-Rentenalter
	zu Hause	im Heim	
mtl. CHF			generell
<b>leichten Grades</b>	<b>464.-</b>	<b>116.-</b>	<sup>2</sup> 232.-
<b>mittleren Grades</b>	<b>1 160.-</b>	<b>290.-</b>	580.-
<b>schweren Grades</b>	<b>1 856.-</b>	<b>464.-</b>	928.-

<sup>1</sup> Für Minderjährige wird die Hilflosenentschädigung pro Tag (Ansatz geteilt durch 30) an dem sie sich nicht zulasten der IV in einer Institution aufhalten, ausgerichtet.  
<sup>2</sup> Für Personen zu Hause lebende Personen; wenn im Heim, Anspruch erst ab einer Hilflosigkeit mittleren Grades.

#### 2.1.1 IV-Revision 6a tritt in Kraft

Leistungsseitig bilden die eingliederungsorientierte Rentenrevision und die Einführung eines Assistenzbeitrags zur Hilflosenentschädigung, für zu Hause lebende Personen bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters, den Schwerpunkt.

##### 2.1.1.1 Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Die IV-Revision 6a bringt auf 2012 einen Paradigmawechsel weg von «einmal Rente immer Rente» hin zu «Rente als Brücke zur Eingliederung». Künftig soll anhand von Assessments mit der versicherten Person sowie ergänzenden Abklärungen (z.B. medizinische Prüfung durch den regionalärztlichen Dienst RAD, Beizug weiterer Fachpersonen) durchgeführt werden.

**Eingliederungspotenzial wird vermutet bei Personen,**

- ▶ die unter den heutigen Anspruchsvoraussetzungen keine oder nur einen geringeren Anteil der Rente erhalten würden
- ▶ deren Gesundheitszustand Schwankungen unterliegt aber mit geeigneten Eingliederungsmassnahmen voraussichtlich verbessert werden kann
- ▶ die noch jung sind

Personen ab dem 55. Altersjahr und solche, die schon seit mindestens 15 Jahren eine IV-Rente bezogen haben, fallen hier nicht in Betracht.

Andere Rentenbeziehende **haben Anspruch** auf Massnahmen zur Wiedereingliederung **sofern die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann und** die Massnahmen geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern.



Den IV-Stellen steht ein Massnahmenpaket zur Verfügung, das sie angepasst an die jeweilige Situation einsetzen können und das sowohl die Bedürfnisse der versicherten Person berücksichtigt als auch den Arbeitgebern die notwendige Unterstützung anbietet.

IV-Stelle verfügt **auf Basis des Eingliederungsplans** Massnahmen zur Wiedereingliederung, die individualisiert angewendet werden.

- ▶ Integrationsmassnahmen (sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen; dies nicht mehr auf ein Jahr befristet)
- ▶ Einarbeitungszuschuss
- ▶ Arbeitsversuch, um die tatsächliche Leistungsfähigkeit im Arbeitsmarkt abzuklären.

PS: Derweilen besteht kein Arbeitsverhältnis nach OR, dennoch sind die arbeitsrechtlichen Pflichten einzuhalten. Dem Einsatzbetrieb entstehen keine Kosten und Pflichten, weil die die IV diese als quasi Arbeitgeber trägt.

- ▶ Übergangsleistung, damit der Eingliederungsversuch ohne finanzielle Risiken von Statten gehen kann. Falls eine versicherte Person innerhalb von drei Jahren seit der Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente infolge einer Wiedereingliederung während 30 Tagen oder länger mindestens zu 50% arbeitsunfähig wird, lebt die ursprüngliche Rente wieder auf. Gleichzeitig überprüft die IV-Stelle den Invaliditätsgrad.

So ist die versicherte Person materiell sichergestellt und die Kranken-Taggeldversicherung des Arbeitgebers wird nicht belastet.

- ▶ Während der dreijährigen Übergangsphase bleibt die versicherte Person in der bisherigen Pensionskasse.
- ▶ Beratung und Betreuung der versicherten Person und des Arbeitgebers bis drei Jahre nach Ablösung der Rente.

### **Heraufsetzung oder Aufhebung einer IV-Rente (IVG 31)**

Wenn eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes erhöhen kann, wird die Rente nur revidiert, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als CHF 1500.- beträgt. Durch die Einführung der Übergangsentschädigung wurde per 1. Januar 2012 IVG 31/2 gestrichen, wonach vom übersteigenden Anteil nur zwei Drittel anzurechnen sind.

#### **2.1.1.1 Assistenzbeitrag zur Hilflosenentschädigung (HILO)**

Im Rahmen der IV-Revision 6a wird ab 2012 ein Assistenzbeitrag ausgerichtet, der die HILO der Invalidenversicherung ergänzt. Er wird Personen gewährt, die noch nicht im AHV-Rentalter sind und zu Hause wohnen oder aus einem Heim austreten. Mit dem Assistenzbeitrag soll die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung in einer Privatwohnung unterstützt werden.

Ein Assistenzbeitrag wird gewährt für Hilfeleistungen, die von der versicherten Person **benötigt und regelmässig von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht** werden, die von dieser versicherten Person im Rahmen eines Arbeitsvertrags für mehr als drei Monate angestellt wird.

- ◀ Kein Beitrag für die Tätigkeit von direkten Familienangehörigen und Institutionen (z.B. Spitex); auch keine Vergütung für Hilfeleistungen, die durch den Pflegebeitrag der Krankenversicherung gedeckt werden.



### Um einen Assistenzbeitrag beziehen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein

- ▶ Bezug einer HILO der Invalidenversicherung (vorerst keine Anspruch im Rentenalter und auch kein Anspruch; wenn die HILO von der Unfall- oder Militärversicherung ausgerichtet wird kein Anspruch, weil diese sind höher);
- ▶ die versicherte Person muss zu Hause leben, was eine eigenverantwortliche Lebensführung in einer Privatwohnung voraussetzt;
- ▶ grundsätzlich muss die Person handlungsfähig sein; d.h. selbst bestimmen, welche Hilfe notwendig wird und diese organisieren sowie überwachen können, sie muss Arbeitgeber/in sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben volljährige Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit (IVV 39a) und Minderjährige (IVV 39b) ebenfalls Anspruch auf einen Assistenzbeitrag.

**Der Assistenzbeitrag beläuft sich auf CHF 32.50 pro Stunde**, wo speziell qualifiziertes Personal eingesetzt werden muss CHF 48.75.

Hilfsbedarf, zeitlicher Umfang in Stunden pro Monat	
./.	Hilflosenentschädigung
./.	Dienstleistungen Dritter, die ein Hilfsmittel ersetzen
./.	Krankenpflege-Versicherung
./.	unentgeltliche Leistungen von Angehörigen und Nachbarn
Für Assistenzbeitrag anrechenbare Stunden	

**Wurde das Gesuch für einen Assistenzbeitrag bewilligt**, stellt die versicherte Person der IV-Stelle monatlich Rechnung für den Assistenzbeitrag, in dem sie die erhaltenen Hilfeleistungen ausweist. Sie bevorschusst als Arbeitgeberin den Lohn der Assistenzperson. Der monatlich in Rechnung gestellte Betrag darf um höchstens 50% überschritten werden, solange der pro Jahr zugesprochene Assistenzbeitrag nicht überschritten wird. Die Auszahlung erfolgt direkt über die ZAS (zentrale Ausgleichsstelle).

### 2.1.2 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Auf den 1. Januar 2012 tritt die total überarbeitete Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) in Kraft. Sie berücksichtigt die verschiedenen Gesetzesrevisionen der letzten Jahre und den Stand der neuesten Rechtsprechung. Zudem wurden die Ausführungen präzisiert. Der Aufbau der WEL orientiert sich am Arbeitsablauf der EL-Durchführungsstellen.

In den Grundzügen der EL ändert sich aber nichts.

## 2.2 Arbeitslosenversicherung

### 2.2.1 Arbeitslosenentschädigung

Am 1. April ist das revidierte AVIG in Kraft getreten und schon auf 1. Januar 2012 erfahren die Bestimmungen betreffend Höchstzahl der Taggelder eine Änderung. Neu müssen ab 55-jährige Versicherte und IV-Rentner/innen (IV-Grad ab 40%) innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Arbeitslosigkeit nicht mehr 24 sondern nur **noch 22 Beitragsmonate** aufweisen, um Anspruch auf **maximal 520 Taggelder** zu haben.



## 2.2.2 Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Per 31.12.2011 ist die konjunkturell bedingte Erstreckung der Rahmenfrist für Kurzarbeit auf 24 Monate innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist ausgelaufen. Mit einem erneuten Bezug von KAE muss sechs Monate zugewartet werden. Weiter sind auch wieder die regulären Karenztage zulasten des Arbeitgebers zu bestehen.

Im schwierigen Umfeld des starken Schweizer Frankens soll die verlängerte KAE-Bezugsdauer den Unternehmen zu einer grösseren Planungssicherheit verhelfen. Weil eine verstärkte Nutzung der KAE zu einem verminderten Zugang in die Arbeitslosigkeit führt, hat der Bundesrat beschlossen **vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 die Rahmenfrist für den Bezug von KAE von 12 auf 18 Monate** auszudehnen. Zudem wird **derweilen** dem Arbeitgeber **nur ein Karenztag je Abrechnungsperiode** (Monat) in Rechnung gestellt.

## 2.3 Berufliche Vorsorge / Pensionskasse

### 2.3.1 Teuerungsausgleich auf 2008 entstandene Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge (BVG-Normversicherung) müssen erstmals der Teuerung angepasst werden, wenn sie drei volle Jahre ausgerichtet worden sind.

▶ **Das trifft auf die 2008 entstandenen Renten zu.**

Da die Preisentwicklung (massgebender Referenzwert) leicht tiefer ist, **entfällt die Rentenanpassung auf Jan. 2012**

### 2.3.2 Strukturreform der beruflichen Vorsorge

Auf 2012 tritt das Gross der Bestimmungen über die Strukturreform in Kraft. Die wichtigsten Bestimmungen betreffend Transparenz, Governance und Unabhängigkeit sind bereits per 1. August 2011 in Kraft gesetzt worden.

- ▶ Integrität und Loyalität der Verantwortlichen BVG 51b
- ▶ Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden BVG 51c
- ▶ Aufgaben der Revisionsstelle BVG 52c
- ▶ Ausführungsbestimmungen (Eigengeschäfte/Offenlegung), BVG 53a

Die übrigen Änderungen treten auf 2012 in Kraft. Bis Ende 2012 müssen die Reglemente und Verträge der Vorsorgeeinrichtungen an die neue Gesetzgebung angepasst sein:

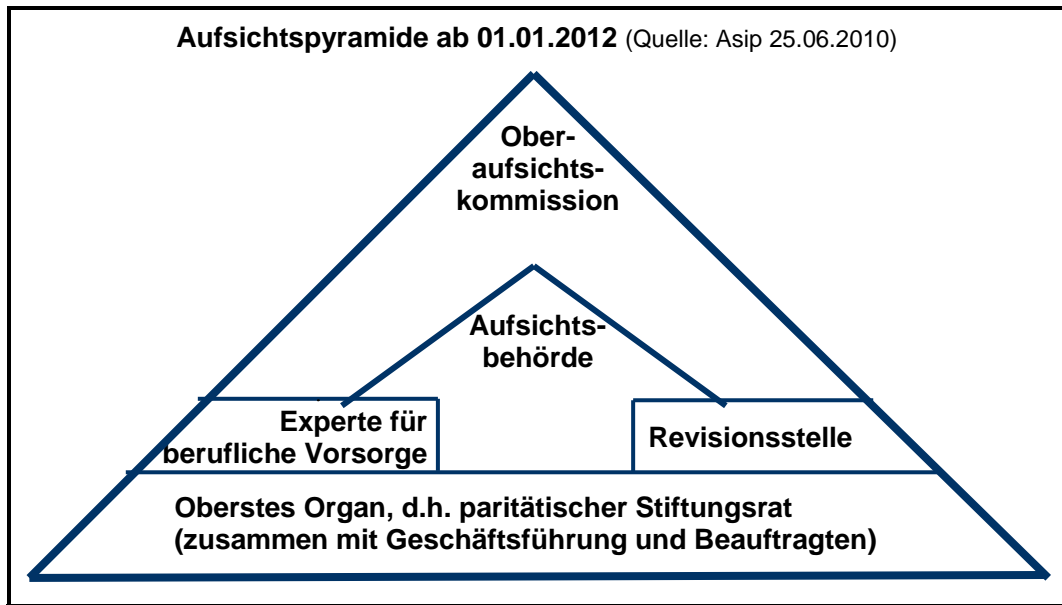
Die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage (BVV2 49a) sind so anzupassen, dass

- ▶ die neuen Gesetzesbestimmungen umgesetzt und deren Einhaltung kontrolliert werden können;
- ▶ für alle Entscheide und Kontrollen eine nachvollziehbare Dokumentation erstellt wird;
- ▶ die Reglemente und die Verträge lückenlos aufeinander abgestimmt sind;
- ▶ die definierten Prozesse der gelebten Realität entsprechen.

Die erstmalige Prüfung nach den neuen Bestimmungen erfolgt für das Rechnungsjahr 2012.



Ebenfalls auf 01.01.2012 treten die Bestimmungen zum neuen Aufsichtssystem in Kraft



Die **Direktaufsicht** erfolgt neu nur noch durch die Kantone, wobei sie sich zu Aufsichtsregionen zusammenschliessen können. Die Aufsichtsbehörde ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, die in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt.

- ▶ Unterstellung gemäss Sitzprinzip  
Die Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitsstiftungen und Stiftungen für das Sparen Säule 3a unterstehen der Aufsichtsbehörde an ihrem rechtlichen Sitz.

#### **Ab 01.01.2012 werden neun Erstaufsichtsbehörden tätig sein**

**Konkordate**, d.h. gemeinsame Aufsichtsregionen

- ▶ Nordwestschweizer-Anstalt: BL & BS
- ▶ Ostschweizer-Anstalt: AI, AR, GL, GR, SG, TG (+TI)
- ▶ Westschweizer-Anstalt: JU, NE, VD, VS
- ▶ Zentralschweizer Anstalt: LU, OW, NW, SZ, UR, ZG

#### **Staatsverträge**

- ▶ BE mit FR
- ▶ ZH mit SH

#### **Einzelkantone**

- ▶ SO, AG (ab 2014 SO & AG)
- ▶ GE

Die **Oberaufsichtskommission** ist eine rechtliche, administrativ und finanziell von der Bundesverwaltung unabhängige Institution. Sie wird durch Gebühren der Vorsorgeeinrichtungen, über die Aufsichtsbehörden eingetrieben.

**Die Aufgaben der Oberaufsichtskommission** bestehen hauptsächlich in (BVG 62)

- ▶ der Aufsicht über die kantonalen (Direkt-)Aufsichtsbehörden durch Sicherstellung einheitlicher Aufsichtstätigkeit,
- ▶ dem Erlass von notwendigen Standards,

- ▶ der Zulassung und der Registerführung der Experten für berufliche Vorsorge,
- ▶ der Weisungserteilung an Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge,
- ▶ der (Direkt-)Aufsicht über den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und Anlagestiftungen.

## 2.4 Unfallversicherung

Keine Änderungen gegenüber 2011.

## 2.5 Krankenversicherung

Auf den 1. Januar 2012 greift die **neue Spitalfinanzierung** und damit der Wechsel vom Zeit- zum **Fallpauschalensystem SwissDRG** (Swiss Diagnosis Related Groups). Dies ist das neue Tarifsysteem für stationäre akutsomatische Spitalleistungen, das gemäss der letzten Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) die Vergütung der stationären Spitalleistungen nach Fallpauschalen schweiz-weit einheitlich regelt. Im Fallpauschalensystem SwissDRG wird jeder Spitalaufenthalt anhand von bestimmten Kriterien, wie Hauptdiagnose, Nebendiagnosen, Behandlungen und Schweregrad, einer Fallgruppe zugeordnet und pauschal vergütet.

Im Zug der Neuordnung der **Spitalfinanzierung müssen die Kantone bis Ende 2011 ihre Spitalplanung erstellen**. Die auf der Liste genannten stationären Einrichtungen gewährleisten gemeinsam die Deckung des Bedarfs der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Dieser Bedarf wird für jedes Spital in einem Leistungsauftrag konkretisiert. Die von Listenspitälern erbrachten Leistungen werden neu durch Fallpauschalen nach SwissDRG abgegolten, die der Kanton zu mindestens 55% (Übergangsfrist bis 2015) mitträgt. Für die stationären Versorger ist es damit entscheidend, auf die Spitalliste zu kommen. Dafür müssen sie laut KVG bestimmte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit und Qualität ihrer Leistungen erfüllen.

## 2.6 Familienzulagen

### **Anspruch auf Familienzulagen während eines unbezahlten Urlaubs?**

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils, gegen eine Wegleitungsbestimmung (FamZWL) wurde der Anspruch auf Familienzulagen während eines unbezahlten Urlaubs aufgehoben (Kreisschreiben vom 13.05.2011).

Ab 01.01.2012 findet sich in FamZV 10 die Regelung, dass Arbeitnehmende während eines unbezahlten Urlaubs ggf. im angebrochenen Monat und darüber hinaus für längstens drei Monate Anspruch auf Familienzulagen haben (analog Regelung für verunfallte Personen, denen ausschliesslich das Taggeld vergütet wird).



### 3. Änderungen in petto

#### » 12. AHV-Revision

Nachdem zwei Anläufe zur 11. AHV-Revision gescheitert sind, wurde der unbestrittene technische Teil als 11. Revision umgesetzt. Die zentrale Frage, wie die Renten - angesichts der der rasch steigenden Rentner/innen-Zahl und gleichzeitig stagnierenden Einnahmen - mittelfristig gesichert werden können, ist im Rahmen der 12. AHV-Revision endlich zu lösen.

#### » IV-Revision 6b

Der Sanierungsprozess der Invalidenversicherung soll mit der Revision 6b, 2015 abgeschlossen werden. Vorgesehen ist, ein neues Rentensystem, das wie bisher ab einem IV-Grad von 40% eine Viertelrente gewährt, sich dann aber stufenlos bis zu einer ganzen Rente (ab einem IV-Grad von 80%) erhöht. Zudem sollen die Kinderrenten von heute 40 auf 30% reduziert werden (hier wird heute überkompensiert).

Zudem sollen die mit der 5. IV-Revision eingeführten speziell auf Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ausgerichteten Eingliederungsmassnahmen sollen erweitert und flexibler ausgestaltet werden.

Weiter soll wie in der Arbeitslosenversicherung ein Interventionsmechanismus für rasche Sanierungsmassnahmen eingebaut werden, damit der 1011 neu geschaffene IV-Ausgleichsfonds nicht gleich wieder in Schieflage gerät.

#### » ALV

Auf 2011 ist die vierte AVIG-Revision in Kraft getreten. Grössere Änderungen stehen nicht an. Diskutiert wird, ob das Solidaritätsprozent zur Sanierung des ALV-Ausgleichsfonds auf Jahreseinkommen bis CHF 315 000.- beschränkt sein oder die Obergrenze höher gesetzt bzw. ganz aufgehoben werden soll.

#### » BVG

Bis Januar 2014 müssen öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen eine eigene Rechtspersönlichkeit mit paritätischem Organ haben.

Die massgebenden Parameter der beruflichen Vorsorge wie Mindestzins, technischer Zins und Rentenumwandlungssatz müssen so festgelegt werden, dass die Neurenten gesichert sind, dies ohne Quersubventionierung durch die Aktivversicherten der betreffenden Vorsorgeeinrichtung. Ferner sind die Regelungen für Entnahmen (Wohneigentum, selbständige Erwerbstätigkeit, Ehescheidung) Rückzahlungen/Einkäufe und Übertragung von Austrittsleistungen in die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers im Ausland (statt Freizügigkeitskonto) zu hinterfragen und revidieren.

#### » 1. UVG-Revision

Die seinerzeitige Botschaft zur ersten UVG-Revision wurde im März 2011 an den Bundesrat zurückgewiesen, die mit dem Auftrag für eine neue, schlanke Revisionsvorlage zu sorgen. Da in entscheidenden Punkten die Meinungen noch immer weit auseinanderliegen, ist für einmal zu hoffen, dass das Erarbeiten der neuen Vorlage länger dauert.



» **KVG-Revision** (als Dauerbrenner)

» **FamZ**

Auf Januar 2013 werden Selbständigerwerbende ebenfalls dem Bundesgesetz über Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft unterstellt. Im Gegensatz zu den Unselbständigerwerbenden werden die zu entrichtenden Beiträge hier plafoniert, dies analog zur Unfall- und Arbeitslosenversicherung auf Erwerbseinkommen bis CHF 126 000.- pro Jahr. Derweilen haben die Kantone die entsprechenden Einführungsbestimmungen zu erlassen.

